

JUGENDORDNUNG FÜR DEN FV SPORTFREUNDE ALTSHAUSEN 1909 E.V.

§1 ZUSTÄNDIGKEIT, MITGLIEDSCHAFT

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des FV Sportfreunde Altshausen 1909 e.V. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des FV Sportfreunde Altshausen 1909 e.V. bis zum 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§2 ZIELE

Die Jugendabteilung des FV Sportfreunde Altshausen 1909 e.V. gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinsinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§3 Organe

Organe der Jugendabteilung sind die Jugendversammlung, der Jugendausschuß, der Jugendvorstand

§4 JUGENDVERSAMMLUNG

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des FV Sportfreunde Altshausen 1909 e.V. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung ab vollendetem 10. Lebensjahr.

Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind die Wahl der 2 Jugendvertreter, sowie die Beratung

allgemeiner Fragen der Jugendabteilung.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher einberufen.

Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.

Auf Antrag eines 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Jugendausschusses muß eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 2 Wochen stattfinden.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten - beschlußfähig. Sie wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Jugendausschuß

Der Jugendausschuß besteht aus Jugendleiter/in,
Stellvertreter/in,
2 Jugendvertreter, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2 Beisitzern, Beisitzerinnen.

Die 2 Beisitzer werden vom/von der Jugendleiter/Jugendleiterin berufen.

Der Jugendleiter/die Jugendleiterin vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und aussen. Der/die Vorsitzender/Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Jugendausschusses sind stimmberechtigte Mitglieder im Vorstand des Vereins.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung auf 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

In den Vereinsjugendausschuß kann jedes Vereinsmitglied berufen werden.

Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Der Jugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vorstand des Vereins und der Jugendversammlung verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 6 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus
Jugendleiter/in,
Stellvertreter/in

Der Jugendvorstand führt die laufenden Geschäfte der Jugendabteilung. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Jugendordnung oder der Satzung des Vereins nicht anderen Organen des FV Sportfreunde Altshausen 1909 e.V. vorbehalten sind.

§ 7 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftete selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel, sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinsatzung.

§ 19 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung muß vom Gesamtausschuß mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sie tritt mit der Bestätigung durch den Gesamtausschuß in Kraft. Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von Zweidritteln des Gesamtausschusses.

Altshausen, den 11.01.93

.....
(1.Vorstand)